

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 123/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Suse P [REDACTED] ,
15311 P [REDACTED] O [REDACTED] Dr. Nr. 3 - H,
S [REDACTED] S [REDACTED] Md. [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

G e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
P [REDACTED] Straße 186, B [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel,
Dr. Lang und Gärtner

am 3. März 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 19. Zi-
vilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
15. Februar 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil wird von der Feststellung getragen,
die tatsächlichen Voraussetzungen eines Anspruchs wegen In-
stichlassens von Einrichtungsgegenständen in einer die ge-
währte Entschädigung von 10 000 DM übersteigenden Höhe seien
nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu bejahen. Dabei
unterstellt das Berufungsgericht zugunsten der Klägerin, daß
die Erblasserin aus Verfolgungsgründen ihre letzte Berliner
Wohnung aufgeben und die dort befindlichen Einrichtungsge-
genstände ohne eine ihre Interessen wahrende Aufsicht im
Sinne des § 31 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 BEG im Stich lassen mußte.

- 3 -

Es unterstellt ferner, daß die Erblasserin bei der Machtübernahme des Nationalsozialismus, also 1933, eine gut und wertvoll eingerichtete Wohnung in der V...-d...-H...-str. 8 besessen hat, die sie aus Verfolgungsgründen hat aufgeben müssen. Dagegen konnte es sich im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs nicht davon überzeugen, daß die Erblasserin diese Wohnung noch im Jahre 1938, als sie nicht mehr nach Deutschland zurückkehren konnte, besessen und damit einen Eigentumsschaden in Höhe der ihr bei der nationalsozialistischen Machtübernahme gebührenden wertvollen Wohnungseinrichtung einschließlich von Kunstgegenständen erlitten hat. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und vom Revisionsgericht in tatsächlicher Hinsicht nicht nachprüfbar. Die Vermutung des § 51 Abs. 4 BEG kommt insoweit der Erblasserin nicht zugute, weil die Annahme einer bestimmten Schadenshöhe auch bei den sogenannten Gruppenverfolgten, zu denen die Erblasserin der Klägerin gehörte, nicht vermutet wird (vgl. BGH RM 1963, 132).

Ebenso rechtfertigen die Verfahrensrügen der Klägerin nicht die Zulassung der Revision. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Anwendung des § 306 Abs. 1 ZPO stellen keine tragende Erwägung seines Urteils dar, da es den Anspruch nach § 31 BEG, soweit er über 10 000 DM hinausgeht, aus materiell-rechtlichen Gründen verneint. Auch hat das Berufungsgericht bei seiner Beweiswürdigung offenkundige Tatsachen nicht unberücksichtigt gelassen. Da es ein verfolgungsbedingtes Instichlassen der letzten Wohnungsein-



- 4 -

53

richtung durch die Erblasserin unterstellt, kommt es auf die Frage der Verweigerung ihrer Wiedereinreise nach Deutschland nicht an.

Mei

Zern

